

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 06. Mrz. 2024

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/536/2024		
Zuschuss zur Erstausrattung Heilpädagogische Hilfe gGmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Familie, Soziales und Ehrenamt	06.03.2024	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	07.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neuenkirchen errichtet an der Astrid-Lindgren-Straße eine Kindertagesstätte für 5 Gruppen. Die Inbetriebnahme der Einrichtung ist zum Kita-Jahr 2024/2025 geplant. Um die Einrichtung in Betrieb nehmen zu können, ist eine Erstausrattung der Gruppen- und Fachräume notwendig. Träger der Einrichtung wird die Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gGmbH (HpH). Gemeinsam mit Vertretern der HpH wurde eine detaillierte Anschaffungsliste erstellt. In vielen Gesprächen zwischen der HpH, dem Rechnungsprüfungsamt und Vertretern der Gemeinde wurde erörtert, wie die umfangreiche Erstausrattung angeschafft werden sollte. Die Verwaltung schlägt der Politik nun folgende mit dem Träger abgestimmte Vorgehensweise vor:

- Die Gemeinde Neuenkirchen gewährt dem Träger einen Zuschuss für die Erstausrattung der Einrichtung. Dieser Zuschuss dient dem Zweck der Finanzierung der Anschaffung der Ausstattungsgegenstände. Die zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände gehen in das Eigentum der HpH über. Der Träger wird verpflichtet diese Gegenstände durch eine entsprechende Inventarversicherung abzusichern.
- Grundlage zur Ermittlung des Zuschussbetrages in Höhe von 242.000 € ist die in der Anlage beigefügte Anschaffungsliste. Diese sollte auch verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.
- Die HpH bestellt eigenständig unter Beachtung von Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die aufgeführten Produkte.

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in mehreren Raten:
 1. Rate 100.000 € im März für eventuelle Anzahlungen
 2. Rate 100.000 € im Juni zur Zahlung der anfallenden Rechnungen
 3. Rate 42.000 € nach Vorlage des Verwendungsnachweises
- Die Zuschussverwendung wird nach Einzug und Inbetriebnahme der Einrichtung vom Träger in Form eines Verwendungsnachweises nachgewiesen.

Folgende Absprachen wurden zur Vorbereitung des Trägervertrages vereinbart:

- Die Gemeinde erkennt im Rahmen des Defizites Abschreibungen für die Erstausrüstung als Aufwand, für die Dauer der Abschreibungsfrist von 25 Jahren, an. Der Träger wiederum führt den Werteverzehr (Ertrag) als Auflösung von Sonderposten im Haushalt auf. Durch diese Buchungen ist eine Kostenneutralität gegeben (Aufwand der Abschreibungen und Ertrag der Auflösung des Sonderpostens stehen sich neutral gegenüber).
- Die Gemeinde gewährt dem Träger für den laufenden Betrieb, zukünftig eine Pauschale von 225 € pro Kind und pro genehmigten Platz (ausgenommen ist der Sprachheilkindergarten) für die Beschaffung von Beschäftigungsmaterial und für Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen. Außerdem gesteht die Gemeinde dem Träger zu, eine diesbezügliche Rücklage in Höhe von maximal 20.000 € zu bilden. Über diese Rücklage ist jährlich im Rahmen der Haushaltsentlastungsgespräche Rechenschaft abzulegen.

Folgende Absprachen wurden zur Vorbereitung des Mietvertrages vereinbart:

- Der Träger zahlt der Gemeinde Neuenkirchen eine mtl. Miete zur Nutzung des Gebäudes für die Kindertagesstätte und für den Anteil Sprachheilkindergarten.
- Für die Möbel zur Ausstattung des Sprachheilkindergartens zahlt die HpH der Gemeinde zusätzlich eine Pauschale für die Möblierung in Höhe von 55 € mtl. Diese Pauschale berechnet sich wie folgt:

Anschaffungskosten im Rahmen des Zuschusses: 16.172,40 €

Abschreibungsdauer (25 Jahre lt. AfA)

Linearer jährlicher Abschreibungsbetrag: $16.100 \text{ €} / 25 \text{ Jahre} = 646,88 \text{ €}$

Abschreibungsbetrag pro Monat: $646,88 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 53,90 \text{ €}$ gerundet 55 €

Dieser Möblierungszuschlag wird im Mietvertrag für die Sprachheilgruppe mit aufgenommen.

Die Verwaltung bitte die Politik über den oben ausführlich beschriebenen Vorschlag zu entscheiden. Aus Sicht der Verwaltung bietet dieser Vorschlag einige Vorteile für die Gemeinde:

- Die HpH kann mit Anbietern verhandeln und so ggfs. bessere Konditionen erlangen, als es die Kommune im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens könnte. In diesem Zusammenhang ist die HpH nicht (wie etwa die Gemeinde) an das Vergaberecht der öffentlichen Hand gebunden.
- Die gesamte Organisation zum Umzug und Inbetriebnahme der Einrichtung

liegt in einer Hand, beim Träger vor Ort.

Beschlussvorschlag:

Die Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück GgmbH erhält einen Zuschuss in Höhe von 242.000 € zur Ausstattung der Einrichtung an der Astrid-Lindgren-Straße in Neuenkirchen. Der Investitionskostenzuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass der Träger sich verpflichtet, eng mit der Gemeinde bei der Beschaffung der für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Erstausstattungsgegenstände zusammenzuarbeiten. Der Träger wird die Gemeinde rechtzeitig über geplante Anschaffungen informieren und jeweils die Möglichkeit zur gemeinsamen Prüfung und Bewertung der Beschaffungsmaßnahmen geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel zur Ausstattung der Einrichtung wurden im Haushalt der Gemeinde Neuenkirchen geplant. Nach Bewilligung des Haushaltes stehen diese Mittel zur Verfügung.